

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch den Rat

Betreff
Beschluss über die Planung der im Rahmen des Bundesprogrammes "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" dargestellten Projekte des Mantelprojektes "Lebenswertes Chorweiler – ein Zentrum im Wandel"
hier: Planungsbeschluss sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen

Gremium	Datum
Rat	28.06.2016

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der Förderbedingungen und des Ratsbeschlusses im Jahr 2015, das Förderprojekt umzusetzen, müssen in 2016 die Vorbereitungen für die Maßnahme beginnen; gemäß § 85 GO NRW ist eine außerplanmäßige Ausgabe zu beschließen. Um das Werkstattverfahren wie geplant noch vor Beginn der Sommerpause durchführen zu können, muss die Vergabe der Moderationsleistungen so schnell wie möglich erfolgen. Da der Stadtentwicklungsausschuss als Ausschuss des Rates den Bedarf der Maßnahme bereits 2015 beschlossen hat, kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit die Vorlage direkt dem Rat vorgelegt werden. Die Sitzungen des Hauptausschusses am 06.06.2016 und des Rates am 28.06.2016 können nicht abgewartet werden. Das Votum der Bezirksvertretung Chorweiler wird per Dringlichkeitsentscheidung eingeholt und der Vorlage beigelegt.

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung beschließen wir, die Planung der im Rahmen des Bundesprogrammes "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" dargestellten Projekte des Mantelprojektes "Lebenswertes Chorweiler – ein Zentrum im Wandel",

hier: Erarbeitung eines übergeordneten Planungskonzeptes für Chorweiler Mitte
Planung zur Neugestaltung des Pariser, Liverpooler und Lyoner Platzes

sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen und die Beteiligung der Öffentlichkeit vorzubereiten und durchzuführen.

Zur Finanzierung der für die Planung anfallenden Investitionskosten in Höhe von 1.050.000 € beschließt der Rat außerdem eine vorläufige außerplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungsermächtigungen gemäß § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie eine vorläufige außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) gemäß § 85 GO NRW im Haushaltsjahr 2016 im Teilfinanzplan 0902 - Stadtentwicklung, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen, auf neu einzurichtenden Finanzstellen und mit Teilbeträgen wie nachfolgend aufgeführt:

- Finanzstelle 1502-0902-6-0020 Neugestaltung Pariser Platz 200.000 €, 45.000 € VE
- Finanzstelle 1502-0902-6-0021 Neugestaltung Liverpooler Platz 400.000 €, 170.000 € VE
- Finanzstelle 1502-0902-6-0022 Neugestaltung Lyoner Platz/Passage 200.000 €, 35.000 € VE

Die vorläufige Deckung der Auszahlungsermächtigung erfolgt durch entsprechende Weniger-Auszahlungen im Teilfinanzplan 0902 - Stadtentwicklung, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen, Finanzstelle 1502-0902-1-0000, Innenstadt (südl. Erweiterung) Sanierung/Erneuerung. Die vorläufige Deckung der VE erfolgt durch Weniger-Inanspruchnahme der VE im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze, bei Finanzstelle 6603-1201-7-5621, Ortsumgehung Zündorf.

Die erforderlichen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 800.000 € sowie die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 250.000 € wurden im Haushaltsplan 2016/2017 veranschlagt. Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 ist die außerplanmäßige Mittelbereitstellung rückabzuwickeln.

Entscheidung:

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
24.05.2016		Gez. Reker	Gez. Kienitz

Genehmigung:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 GO NRW genehmigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>8.300.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>4.731.000</u> €	<u>57</u> %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>500.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>285.000</u> €	<u>57</u> %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2020 ff

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>166.000</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2020 ff

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	<u>95.000</u> € gerundet

Einsparungen:

ab Haushaltsjahr: _____

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) Beginn, Dauer	_____

Begründung:

Mit Zuwendungsbescheid vom 03.12.2015 hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Zuge des Bundesprogrammes "Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus" eine nicht rückzahlbare Zuwendung auf Ausgabenbasis bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € zur Durchführung des Vorhabens "Lebenswertes Chorweiler – ein Zentrum im Wandel" gewährt. Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 56,82% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt höchstens 8.800.000 €. Der Rat der Stadt Köln hat den Bedarf des Eigenanteils von einem Drittel der Gesamtprojektsumme am 10.09.2015 festgestellt.

Das Projekt umfasst die Planung und den Umbau der drei zentralen Plätze in Chorweiler-Mitte (Liverpool, Pariser und Lyoner Platz) sowie die Erstellung eines Gestaltungskonzeptes Freiraum und Umfeld für einen erweiterten Untersuchungsraum. Das Projekt erfolgt unter einer umfangreichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den Eigentümer und Pächter vor Ort. Hierzu steht die Beauftragung eines Moderationsbüros sowie eines interdisziplinären Planungsteams an, welche gemeinsam mit allen Beteiligten die konzeptionelle Planung entwickeln und diese im Anschluss umsetzen sowie den weiteren Entwicklungsprozess in Chorweiler begleiten werden.

Zur Beauftragung des Moderationsbüros und Planung der Gesamtmaßnahme ist somit die Mittelfreigabe in Höhe von 1.050.000 € erforderlich.

Die erforderlichen investiven Mittel für die Planung der Maßnahmen sind zunächst vorläufig außerplanmäßig bereitzustellen und finden im Rahmen der Haushaltsplan-Anmeldungen 2016/2017 ff. entsprechende Berücksichtigung. Die vorläufige Deckung für die außerplanmäßige investive Mittelbereitstellung erfolgt durch entsprechende Weniger-Auszahlungen aus den im beschlossenen Haushaltsplan 2015 und der damit beschlossenen Mittelfristplanung 2016 bis 2018 berücksichtigten Mitteln im Teilfinanzplan 0902 - Stadtentwicklung, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen, Finanzstelle 1502-0902-1-0000, Innenstadt (südl. Erweiterung) Sanierung/Erneuerung.

Die außerdem erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind ebenso zunächst vorläufig außerplanmäßig bereitzustellen und finden im Rahmen der Haushaltsplan- Anmeldungen 2016/2017 ff. entsprechende Berücksichtigung. Die vorläufige Deckung für die außerplanmäßige VE erfolgt durch Weniger-Inanspruchnahme einer VE aus den im beschlossenen Haushaltsplan 2015 und der damit beschlossenen Mittelfristplanung 2016 bis 2018 im Teilfinanzplan 1201 - Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6603-1201-7-5621, Ortsumgehung Zündorf.

Durch den Beschluss zur Weiterqualifizierung des Förderantrags sowie der Bedarfsfeststellung des städtischen Eigenanteils von rund 3,8 Mio € hat der Rat in 2015 sein grundsätzliches Interesse bekundet, die Qualifizierung des Förderantrags weiterzuführen. Durch die Förderzusage durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Dezember 2015 stehen der Stadt 5 Mio. € Fördergelder zur Umsetzung der Maßnahme bis Ende 2019 zur Verfügung.

Die Planung und Umsetzung der Maßnahme folgt dabei einem sehr engen Zeitrahmen, welcher keine Verzögerungen größeren Ausmaßes erlaubt. Vorgesehen ist eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung an der Entwurfsplanung sowie der Abschluss der Entwurfsphase bis Ende 2016, die Ausführungsplanung und Vergabe der Bauleistung bis Ende erstes Quartal 2018, die Bauausführung bis Ende erstes Quartal 2019 sowie die Abrechnung bis Ende 2019. Eine Verzögerung des Projektes über das Jahresende 2019 hinaus würde zu einem Verlust des Anspruchs auf den noch nicht abgerechneten Teil der Fördermittel führen. Da in der Bauphase ein überwiegender Teil der Kosten anfällt, ist im Falle einer Verzögerung mit einem Verlust an Fördermitteln zu rechnen. Der Stadt Köln entstünde ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden.

Da die Fördermaßnahme durch Einreichung des Zuwendungsantrags bereits in 2015 begonnen wurde und hinsichtlich des engen zwingend einzuhaltenden Zeitplans, handelt es sich um eine notwendige, unabweisbare Maßnahme. Die Verabschiedung des Haushaltes 2016/2017 kann daher nicht abgewartet werden. Die Voraussetzungen des § 85 Absatz 1 GO NRW sind somit erfüllt.

Anlagen

- Beschlussvorlage 2528/2015
- Dringlichkeitsentscheidung der Bezirksvertretung Chorweiler